Austauschtreffen „Internationale Wissenschaftler*innen an der Universität Göttingen“

Gliederung

I. Gastwissenschaftler*innen (Kevin Hildebrandt)

II. Tarifpersonal mit befristetem Aufenthaltstitel (Marc André Kunze)

KEVIN HILDEBRANDT

I. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

24.04.2025

Rechtliche Grundlagen (1)

- § 35 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz

  - ✓ Satz 1: Auf **Vorschlag der Fakultät** kann das Präsidium **geeignete Personen** in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der **befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung**, Weiterbildung und Kunst beauftragen.
  - ✓ Satz 2: Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden.
  - ✓ Satz 3: Ihnen kann nach Maßgabe einer Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel "Professorin" oder "Professor" zu führen

Rechtliche Grundlagen (2)

- § 6 Grundordnung der Georg-August-Universität Universität – Angehörige

  - ✓ **Angehörige** sind an der Universität tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität wahrnehmen, insbesondere
    - die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Gründe für die Beauftragung (1)

- **Wissenschaftlicher Austausch (Hauptbegründung für Beauftragung, liegt immer vor)**

- Ausscheiden eines wissenschaftlichen Mitarbeiters
  - Projekt noch nicht abgeschlossen
    - Leitung eines eigens eingeworbenen Projektes nach Grundordnung möglich
  - Promotion noch nicht abgeschlossen
  - Wichtig! Klare Trennung von den bisherigen Dienstaufgaben, wenn andere Aufgaben außerhalb eines selbst eingeworbenen Projektes ausgeübt werden sollen

    - Achtung! andere Hauptbeschäftigung bzw. Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei Projektweiterführung bzw. Weiterführung Promotionsverfahren nach Vertragsablauf notwendig

Gründe für die Beauftragung (2)

- **Wissenschaftlicher Austausch (Hauptbegründung für Beauftragung, liegt immer vor)**
- Zugang zu Gebäuden, IT-Infrastruktur, SUB, Mensa für Gäste

Voraussetzungen (1)

- **Selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung**

  - Keine Eingliederung in die Einrichtung (Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich insbesondere darin, dass der Arbeitgeber befugt ist, Ort und Zeit der Arbeitsleistung zu bestimmen sowie arbeitsbegleitende Verhaltensregeln aufzustellen. Einweisung in Geräte o.ä. zählen nicht dazu)
  - **Weisungsungebundene** Tätigkeit
  - keine erforderliche Anwesenheitszeiten (Einzelne Termine und Meetings sind davon ausgenommen)
  - Wissenschaftlicher Austausch ist Regelfall; ggf. auch Labornutzung für eigene wissenschaftliche Arbeit, die in gemeinsamer Publikationen mündet
  - Tätigkeit kommt Universität zu Gute; wichtig wegen Unfallversicherungsschutz

Voraussetzungen (2)

- Hochschulabschluss mindestens vergleichbar mit Masterabschluss
- Befristung (i.d.R. nicht mehr als 4 Semester)
- parallele Hauptbeschäftigung (wichtig im Hinblick auf Abgrenzung zu einer Tarifbeschäftigung)
  aber dann dort: Sonderurlaub, Forschungssemester, Sabbatical

Merkmale der Personengruppe (1)

- befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung

- Eignung der Person richtet sich nach Aufgabenbereich (Möglichkeit des wissenschaftlichen Austausches wird ab einem Masterabschluss gesehen)
  - **weisungsungebunden**

- Wissenschaftlicher Kontakt mit dem Ausland

- öffentlich-rechtliches **Dienstverhältnis**, so dass arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen nicht anwendbar sind
  - Beauftragung stellt Verwaltungsakt als einseitige behördliche Maßnahme dar

Merkmale der Personengruppe (2)

- **befristet**, meist für wenige Wochen oder die Dauer eines Semesters. Eine Mindest- oder Maximalbefristungsdauer ist nicht vorgesehen
  - maximal 4 Semester, Verlängerung möglich

- Optional ist Lehrauftrag zusätzlich denkbar nach § 34 NHG

Merkmale der Personengruppe (3)

- Zahlung einer Vergütung möglich (Rahmen ist dabei nicht begrenzt)
- Reisekosten (Pauschale oder tatsächliche Abrechnung)
- Aufenthaltskosten als Tagegeld (bis maximal 28,00 €/Tag steuer- und sozialversicherungsfrei)
- Unterbringungskosten (steuer- und sozialversicherungsfrei: ohne Nachweise bis einschließlich 20,00 € für bis zu 14 Übernachtungen - Übernachtungsgeldpauschale analog Niedersächsische Reisekostenverordnung)

Verfahrensweg

- Antrag der Einrichtung mit Zustimmung der Fakultät zusammen mit Unterlagen der Person (siehe Formularcenter)
- Prüfung der Unterlagen, ggf. Rücksprache mit Einrichtungen
- Erstellung der Beauftragung durch Team 513
- Vorlage zur Entscheidung mit Vermerk an 5 (Delegation am 19.02.2025)
- Versand der Beauftragung über Einrichtung mit Verpflichtung

Erforderliche Personalunterlagen

- Personalfragebogen
- Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Nachweis höchster Hochschulabschluss (Diplom-/Masterzeugnis, Promotion usw.)
- Nachweis über vorhergehendes dt. Beschäftigungsverhältnis im lfd. Kalenderjahr
- Nachweis über aktuelles Beschäftigungsverhältnis/Stipendium
- Aufenthaltstitel zzgl. Zusatzblatt oder wenn vorhanden/Visum
- Nachweis über Krankenversicherung (soweit eine Vergütung gezahlt wird)

Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache beizufügen. Kopien sind ausreichend.

Vorhandene Unterlagen für Personen und Einrichtungen

- Antragsformular
- Merkblatt für Personen und Einrichtungen
- Informationen der Kartenstelle zur Personalisierten Gästekarte

II. Tarifbeschäftigte Aufenthaltstitel

- Dauer der befristeten Arbeitsverträge ist abhängig vom Befristungsgrund
  - ein befristeter Aufenthaltstitel bestimmt nicht die Dauer des Arbeitsvertrages
  - Befristeter Aufenthaltstitel ist kein sachlicher Befristungsgrund, weil die Titel regelmäßig verlängert werden
  - Arbeitsvertrag wird nach TzBfG oder WissZeitVG befristet

Beispiel

Ein chinesischer wiss. Mitarbeiter soll zum 01.07. für drei Jahre zur Promotion eingestellt werden. Sein derzeit gültiger Aufenthaltstitel ist bis 30.09. desselben Jahres befristet.

- → Arbeitsvertrag wird für drei Jahre geschlossen.
- → Befristung nach § 2 I WissZeitVG
- → Arbeit darf aufgrund des Aufenthaltstitels zunächst aufgenommen werden
  - → Sollte kein verlängerter Aufenthaltstitel vorgelegt werden, darf ab dem 01.10. keine Arbeitsleistung mehr erfolgen. Die Univ. Göttingen nimmt diese nicht mehr an.
- → Folge: Die Vergütung wird eingestellt, da keine Arbeitsleistung erfolgt.
- → Die Mitarbeiterin verliert jedoch nicht Ihren Arbeitsvertrag.

Ablauferinnerung Aufenthaltstitel

- Ablauferinnerungsschreiben seitens der Personalabteilung an Beschäftigte mit auslaufendem Aufenthaltstitel
- Durchschrift an Einrichtung
- Versandt etwa zwei Monate im Voraus
- Ausländerbehörde Göttingen benötigt nach eigener Aussage maximal 8 Wochen zur Bearbeitung

Beispiel:

- Aufenthaltstitel endet am 31.1.2025
- Erinnerungsschreiben am 11.11.2024 verschickt (2,5 Monate im Voraus)

Auszug aus dem Schreiben

Ihre derzeit gültige Aufenthaltserlaubnis endet mit Ablauf des 21.12.2024.

Bitte beantragen Sie rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels und reichen Sie diesen als Nachweis bis spätestens 11.12.2024 als beglaubigte Kopie ein.

Ich weise darauf hin, dass Ihre weitere Beschäftigung an der Universität Göttingen über den 21.12.2024 hinaus nur möglich ist, wenn Ihnen ein entsprechender Aufenthaltstitel gewährt wurde und dieser mir vorliegt. Sollten Sie keine Verlängerung bzw. nicht rechtzeitig bis spätestens bis zum 21.12.2024 eine Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels erhalten haben, nehme ich entsprechend den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Ihre Arbeitsleistung ab dem 22.12.2024 nicht mehr an. Die Zahlung des Entgelts wird für den Zeitraum ohne Arbeitsleistung eingestellt.

Ihre Einrichtung erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Fragen oder Anmerkungen?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.